

Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

VIERZEHNTE JAHR
MÄRZ 1963

3

HELMUT ARNDT

Konzentrations-Enquête und Konzentrationsamt

Als vor einigen Jahren das Allensbacher Institut für Demoskopie eine Umfrage über die Konzentration in der Wirtschaft veranstaltete, stellte sich überraschenderweise heraus, daß die Problematik weitgehend unbekannt war. Fast die Hälfte der Befragten wußte nicht einmal, was der Begriff „Konzern“ bedeutet ¹⁾.

Während noch in der Weimarer Republik im Wahlkampf Konzentrationsfragen - etwa die Problematik der Konzerne, Warenhäuser, Filialunternehmen usw. - eine große Rolle spielten, schien eineinhalb Jahrzehnte nach dem NS-Regime das Konzentrationsproblem weitgehend aus dem Bewußtsein der Öffentlichkeit verschwunden. Das kann die Folge einer noch nicht überwundenen Vergangenheit sein. Denn in Diktaturen, in denen nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Freiheit weitgehend aufgehoben ist, ist die Konzentration nicht problematisch, sondern ein von der Führungsschicht bewußt eingesetztes Mittel, um die Wirtschaft durch den Staat zu beherrschen. Eines der ersten Gesetze, die von *Adolf Hitler* unterschrieben wurden, war das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933. Aus dem gleichen Grunde wurden später Unternehmer in Reichsgruppen, Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen organisiert, wie auch die Deutsche Arbeitsfront als Zusammenfassung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht, wie die Gewerkschaften, den Interessen der Arbeitenden, sondern der Festigung der Staatsmacht diente.

Erst in demokratisch organisierten Gesellschaften wird mit dem Auftreten privater wirtschaftlicher Macht das Problem der wirtschaftlichen Konzentration akut. In der Demokratie kann nicht nur eine Antinomie von staatlicher und privater Macht entstehen, sondern auch unter der Decke der politischen Demokratie die private wirtschaftliche Macht verwandt werden, um wirtschaftliche Imperien zu errichten und Menschen, die politisch und rechtlich gleich sind, wirtschaftlich abhängig zu machen. Der ungehemmte Einsatz privater wirtschaftlicher Macht kann hier zur Ausbeutung führen, wobei die Ausgebeuteten nicht nur — wie im 18. und 19. Jahrhundert — ungelernete Arbeiter, sondern auch Bauern, Handwerker, Fabrikanten, Aktionäre oder Sparer sein

1) *Elisabeth Noelle*, Das Thema Konzentration in der Öffentlichen Meinung, in: *Helmut Arndt*, Die Konzentration in der Wirtschaft, 3. Band, Berlin 1960, S. 1785 ff.

können. Das Auslesekriterium des Wettbewerbs kann gleichzeitig in sein Gegenteil verkehrt werden. Anstelle der Tüchtigkeit entscheidet dann die Macht: der Leistungswettbewerb wird durch den wirtschaftlichen Machtkampf verdrängt.

1. Die Konzentrations-Enquete

Als nach dem zweiten Weltkrieg, vor der Errichtung der Bundesrepublik, der *Mindener Zweizonenrat* begann, eine freie Wirtschaftsgesellschaft aufzubauen, war man sich der Gefahren, die sich für den Leistungswettbewerb ergeben, durchaus bewußt. Die guten Vorsätze, mit denen man in Minden angefangen hatte, sind jedoch in *Bonn* schnell vergessen worden. Trotz der Erfahrungen, die das 19. Jahrhundert mit einem mißverstandenen „Laisser-faire“ gemacht hat, ließ man, wenn auch im Anfang durch die Dekartellisierungsmaßnahmen der Alliierten gehemmt, die Konzentration mehr oder weniger wild wachsen, ohne etwas gegen die möglichen Gefahren zu unternehmen. Die bekannten Siebener-Paragraphen des Einkommensteuergesetzes, welche in den ersten Jahren der Bundesrepublik die normale Progression der Einkommensteuer — über die Manipulierung des steuerpflichtigen Teils der Einkommen — faktisch in ihr Gegenteil verkehrten, verstärkten diese Entwicklung. Unter diesen Umständen war es zweifellos ein großer Fortschritt, als der Bundestag am 31. Dezember 1960 einstimmig beschloß, eine Enquete über die Konzentration in der Wirtschaft durchzuführen.

2. Die Mängel des Gesetzes

Auch wenn das Gesetz dem Willen seiner Väter entsprechend durchgeführt worden wäre, was bekanntlich aus Gründen, auf die später noch einzugehen sein wird, nicht der Fall war, würden freilich die Ergebnisse unzureichend gewesen sein. Dabei spielt einmal eine Rolle, daß der Gesetzgeber die Enquete nicht mit den Machtmitteln ausstattete, die für eine solche Untersuchung notwendig und in demokratischen Ländern wie in den USA längst selbstverständlich sind. Während das Gesetz die ehrenamtlichen Mitglieder der Beratenden Kommission bei Geheimnis-Verrat mit *Gefängnisstrafen* bedroht²⁾, sieht es für diejenigen, die Auskünfte verweigern, also z. B. die Konzerne, nur *Geldstrafen* bis zu einer Höhe von 10 000 DM vor. Und während das Gesetz Vergehen von Beratern und Untersuchten mit zweierlei Maß mißt, verzichtet es auf die in den USA üblichen „Hearings“ völlig. Eine Vorladung ist nicht möglich, obschon zu einer Enquete, wie z. B. auch zu den von beiden Häusern des englischen Parlaments durchgeführten „Inquiries“, öffentliche Verhandlungen und öffentliche Vernehmungen von Zeugen zu gehören pflegen. Statt dessen können lediglich Unterlagen angefordert werden. Diese Methode ist bei der Vielzahl der Unterlagen, die selbst bei der Untersudiung eines einzelnen Konzerns in Frage kommen, umständlich und kaum praktikabel, wenn man sich nicht mit Zufallsergebnissen begnügen will.

3. Die Mängel der Durchführung

Immerhin hätte eine exakte Durchführung des Gesetzes, trotz seiner Schwächen, einiges Licht in das Dunkel bringen und die Voraussetzungen für gründlichere Untersuchungen schaffen können. Daß hiermit nach Lage der Dinge nur noch sehr bedingt gerechnet werden kann, hat drei Gründe: Einmal wurde die Frist vom Erlaß des Gesetzes bis zum Anlaufen der Enquête nicht für die so dringend notwendige Einarbeitung der Mitarbeiter genutzt; von einzelnen Ausnahmen abgesehen, wurde die Einstellung der Mitarbeiter,

2) In dem Revers, den die Mitglieder der Kommission bei ihrer Vereidigung unterschrieben, wurde überdies auf § 353 b StGB hingewiesen, in dem bei Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen sogar *Zuchthausstrafen* bis zu 10 Jahren vorgesehen sind.

KONZENTRATIONS-ENQUÊTE UND KONZENTRATIONSAMT

die überdies noch zwangsläufig unerfahren waren, bis zum Anlaufen der Enquete zurückgestellt. Wichtige Monate der Vorbereitung sind auf diese Weise verlorengegangen. Zum anderen wurden zu Teamleitern für die Untersuchung von Konzernen Sachverständige gewählt, die vielfach zwar nicht bei den gleichen, wohl aber bei anderen Konzernen als Wirtschaftsprüfer tätig sind. Die notwendige innere Unbefangenheit war hierdurch ernsthaft in Frage gestellt. Dies mußte um so schwerer ins Gewicht fallen, als den Mitgliedern der Beratenden Kommission eine Einsicht in die Berichte dieser Untersuchungsteams verwehrt wurde. Die Kommissionsmitglieder sind ebenso wie die Mitglieder der Enquete-Abteilung vom Gesetz zur Geheimhaltung verpflichtet. Auch gehört die methodische und wissenschaftliche Beratung bei der Prüfung und Auswertung von Untersuchungsberichten unzweideutig zu den vom Gesetz skizzierten Aufgaben der Kommission. Trotzdem wurde die Kommission ausgeschaltet, weil man das gute Einvernehmen mit den Konzernen für wichtiger hielt.

4. Die Mängel der Konzeption

Selbst wenn jedoch weder das Gesetz noch seine Handhabung zu Beanstandungen Anlaß gegeben hätten, würde eine einmalige Enquête in der vorliegenden Form immer nur ein halbe Sache sein. Eine „Enquete“, in der keine „Hearings“ und damit keine Vernehmungen von unter Eid stehenden Zeugen veranstaltet werden dürfen, ist grundsätzlich nur dort zweckmäßig, wo es sich um statistisch faßbare Tatbestände handelt. Die interessantesten Phänomene der Konzentration sind indessen — wie noch zu zeigen sein wird — nicht primär quantitativer Art. Selbst dort aber, wo die Statistik noch am ehesten geeignet zu sein scheint, nämlich bei der Feststellung der Größe der Unternehmungen, stößt sie auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Denn die *rechtlichen* Unternehmenseinheiten, die sich ohne Schwierigkeiten feststellen lassen, sind ökonomisch ohne großes Interesse, und die *ökonomischen* Einheiten, z. B. Konzerne, sind in ihren Grenzen quantitativ allein nicht bestimmbar. Welche „Töchter“ sollen z. B. einem Konzern zugerechnet werden, wenn einmal eine Kapitalbeteiligung von knapp 20 vH zur Beherrschung ausreicht, in anderen Fällen eine fast 50prozentige Kapitalbeteiligung nicht genügt, und wieder in anders gelagerten Fällen eine vollkommene Beherrschung sogar ohne jegliche Kapitalbeteiligung — z. B. über Kunden- oder Lieferantenabhängigkeiten oder über Kredite, Lizenzen oder dergl. — möglich ist? Vor allem werden aber auch die Ergebnisse einer einmaligen Erhebung, soweit sie überhaupt von Nutzen sind, schnell veralten. In einer modernen Industriegesellschaft ist die Konzentration viel zu sehr im Fluß, als daß man die Ergebnisse einer Enquete nach Ablauf auch nur weniger Jahre noch verwerten kann. Endlich ist die populäre Frage „Wer gehört wem?“ überhaupt volkswirtschaftlich von geringerer Bedeutung. Fragen von der Art, ob und wie die aus der Konzentration fließende private wirtschaftliche Macht eingesetzt wird, ob und inwieweit sie der Ausschaltung des Leistungswettbewerbs und der Beherrschung und Ausbeutung anderer Wirtschaftssubjekte dient, ist für die Gesellschaft von weit größerem Interesse.

5. Produktive und unproduktive Konzentration

Wer die Konzentration untersuchen will, muß sich zunächst darüber im klaren sein, daß von ihr diametral entgegengesetzte Wirkungen ausgehen können. Sie kann die Produktivität der Arbeit erhöhen und dadurch die wirtschaftliche Lage eines Volkes verbessern, und sie kann umgekehrt eine Steigerung der Produktivität verhindern, ja, sogar eine Senkung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gegenüber dem Ausland verursachen.

Ein Beispiel mag dies illustrieren:

Bei Elektrogeräten für den privaten Haushalt — z. B. Waschautomaten, Bügelautomaten oder auch Radio- und Fernsehapparaten — liegen in der Bundesrepublik die Serien der einzelnen Herstellungen vielfach weit unterhalb des Optimalen. Bei einer höheren Jahresproduktion könnten infolgedessen die Hersteller ihre Preise je Automat oder Gerät noch erheblich senken. Hieran wird z. B. gedacht, wenn gesagt wird, es gäbe noch nicht genügend Konzentration in der Bundesrepublik, und wenn darauf hingewiesen wird, daß infolge dieses Mangels an Konzentration bei einer Verschärfung der internationalen Konkurrenz, z. B. bei fortschreitender Integration der Bundesrepublik in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, manche Firmen in Schwierigkeiten geraten werden.

Auf der anderen Seite darf indessen nicht außer acht gelassen werden, daß auf diesen Märkten nicht selten große Konzerne operieren, wie etwa *AEG* oder *Siemens* oder — etwa bei Waschautomaten — die über *Buderus* zum *Flick*-Konzern gehörenden *Bürger-Eisenwerke*, und daß *die kleinsten Produktionszahlen nicht selten bei den Konzernen* zu Snden sind. Bemerkenswerterweise sind gerade in Branchen, in denen, wie etwa z. B. auch im Lastwagenbau, große Konzerne miteinander konkurrieren, die Serien oft viel zu klein, als daß die Vorteile der modernen Massenproduktion ausgeschöpft werden könnten. Offensichtlich geht die eine Form der Konzentration, die in der konzernmäßigen Zusammenfassung heterogener Produktionen besteht, mit jener Art von Konzentration, welche die moderne Massenproduktion in Großbetrieben ermöglicht, nicht notwendig parallel.

Das Hegt einmal daran, daß Konzerne wie auch manche Großunternehmen auf zahlreichen Märkten tätig sind und daher die Möglichkeit besitzen, im Einzelfall verlustbringende Produktionen schon deshalb durchzuhalten, weil sie auf anderen Märkten hohe Gewinne erzielen. Zum anderen — und dies ist noch viel wichtiger — erfolgt die konzernmäßige Verflechtung keineswegs immer aus produktionstechnischen Gründen. Privatwirtschaftliche Vorteile können, worauf noch einzugehen sein wird, sogar dann noch zugunsten der Verflechtung sprechen, wenn die Produktionskosten nicht sinken, sondern steigen. Es wäre daher auch falsch, in jedem Fall zu unterstellen, daß diejenigen, die große Konzerne errichten, zugleich Unternehmer — etwa im Sinne von *Schumpeters* Unternehmerbegriff — sind. Manche von ihnen sind reine Finanziers, die mit der Produktion niemals etwas zu tun gehabt haben, und die daher auch ihre Vermögen nicht der Einführung rationellerer Produktionsmethoden verdanken.

Die These, daß jede Konzentration die Produktivität erhöht, eine These, die seit mehr als einem halben Jahrhundert die deutsche Rechtsprechung beeinflusst und heute auch in unseren Illustrierten popularisiert wird, erweist sich damit als falsch. Sie wäre nur dann richtig, wenn jede Konzentration der Massenproduktion diene. Aber dem ist nicht so. Wenn ein Konzern Radioapparate und Turbinen herstellt, so wird durch diese Zusammenfassung weder eine Senkung der Kosten der Radiogeräte noch eine Senkung der Kosten für Turbinen möglich. Ebenso erhöht eine Verflechtung, die Reedereien mit Backpulverfabriken und Nähmaschinenwerke mit Bierbrauereien vereint, wie dies etwa beim *Oetker*-Konzern vorliegt, nicht notwendig die *volkswirtschaftliche* Produktivität, obschon sich auch für diese Form der Konzentration privatwirtschaftliche Gründe finden lassen.

Eine Konzentration kann *privatwirtschaftlich* sinnvoll sein, weil sie der Risikostreuung dient (wenn die Reedereien nicht florieren, geht vielleicht immer noch das Backpulver und umgekehrt!), steuerliche Vergünstigungen gewährt³⁾ oder sonstige

3) Man denke z. B. an die Siebener-Paragrafen des Einkommensteuergesetzes anfangs der fünfziger Jahre, insbesondere an die volle Absetzbarkeit von Darlehen an den Schiffsbau, oder an den Subventionseffekt der gegenwärtigen deutschen Umsatzsteuer.

KONZENTRATIONS-ENQUÊTE UND KONZENTRATIONSAMT

private Vorteile, die noch darzustellen sein werden, mit sich bringt. Darum ist sie jedoch volkswirtschaftlich noch nicht produktiv. Vielmehr kann diese Art der Konzentration, die heterogene Produktionen zusammenfaßt, gerade umgekehrt jene Art der Konzentration verhindern, welche die moderne Massenproduktion ermöglicht. Volkswirtschaftlich sinnvolle und privatwirtschaftlich zweckmäßige Konzentrationen sind somit keineswegs miteinander identisch,

6. *Machtkampf und Leistungswettbewerb*

Die mit der Konzentration entstehende private Macht verändert auch den Wettbewerb. Aus dem Leistungswettbewerb, der dem Konsumenten dient, werden Machtkämpfe, die im Endeffekt auch dem Verbraucher schaden. Im Leistungswettbewerb setzt sich der Tüchtigste durch, weil er infolge seiner besseren und billigeren Produktionsweise die Preise unter- und die Qualität überbietet. Im Endergebnis werden also hier die Preise niedriger und die Qualitäten besser sein. Tritt jedoch die Macht an die Stelle der Leistung, so werden Preisenkungen und Qualitätsverbesserungen nur vorübergehend sein, sie werden nur andauern, solange der Schwächere nicht vom Markt vertrieben ist. Hat sich jedoch der Stärkere endgültig durchgesetzt, so setzt er den Preis wieder herauf und die Qualität herab. Denn die Mittel, die zum Erfolg führen, sind andere geworden. Beim echten Leistungswettbewerb, wie ihn sich die klassischen Ökonomen vorstellten und wie er auch heute noch den Neo-Liberalen vorschwebt, obschon er auf vielen Gebieten nicht mehr vorhanden ist, entscheidet die produktionsmäßige Überlegenheit. Wer ein Gut am billigsten produziert, setzt sich durch, und wer es am teuersten herstellt, scheidet aus. Bei jenem Machtkampf indessen, der auch als ruinöse Konkurrenz bezeichnet wird, kommt es darauf an, wer über die *größere Finanzkraft* verfügt. Als kürzlich die Brüder *Schleussner*, deren Vater noch vor wenigen Jahren zu den profiliertesten Vorkämpfern eines freien und unabhängigen Unternehmertums gehörte⁴), ihre bekannten „*Adox*“-Werke verkauften, taten sie es nicht, weil sie die Leistungen ihrer Konkurrenten fürchteten. Sie machten es, weil es ihnen an Kapitalmacht mangelte⁵). Wandelt sich der Leistungswettbewerb in einen Machtkampf, so kann im Extremfall sogar die Gruppe, die am teuersten produziert, den Unternehmer, der am billigsten und am besten arbeitet, verdrängen. Es kommt nur darauf an, daß sie ihm finanziell so überlegen ist, daß sie einen ruinösen Preiskampf länger durchhalten kann.

7. *Mißbrauch privater wirtschaftlicher Macht*

Die in der Konzentration in der Wirtschaft entstehende private wirtschaftliche Macht verändert jedoch nicht nur den Wettbewerb, sondern bedroht auch die wirtschaftliche Freiheit in der Gesellschaft. Wie sie im 18. und 19. Jahrhundert den unqualifizierten Arbeiter zum Objekt der Ausbeutung degradierte, so bringt sie gegenwärtig in zunehmendem Umfange die Selbständigkeit der Unternehmer in Gefahr. Dabei kann die Überlegenheit, die eine Beherrschung des anderen Unternehmens ermöglicht, sehr unterschiedliche Ursachen haben. Am einfachsten liegt es noch bei Konzernen, bei denen die Muttergesellschaft die Tochtergesellschaft beherrscht, weil sie in der Hauptversammlung über die meisten Stimmen verfügt. Dabei braucht die beherrschende Gesellschaft keineswegs die Mehrheit der Aktien zu besitzen. Entscheidend ist, wieviel Aktien auf der Hauptversammlung vertreten sind. Je breiter die Aktien gestreut sind und je mehr Aktionäre der Hauptversammlung fernbleiben, um so kleiner kann das Aktienpaket sein, das einen

⁴) Die Zeit, Nr. 41 vom 12. 10. 1962, S. 34.

⁵) Und weil sich „gelegentlich gewisse Schwierigkeiten in den Zulieferungen der Großchemie“ ergaben; vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 230 vom 3. 10. 1962, S. 18; Die Welt, Nr. 231 vom 3. 10. 1962, S. 9.

beherrschenden Einfluß ermöglicht. So besaß z. B. der große amerikanische Chemieunternehmer *Du Pont* nach 1938 nicht mehr als 23 vH der Aktien von *General Motors*, erreichte aber bei den Abstimmungen bis zu 52 vH der vertretenen Stimmen, Infolgedessen konnte *Du Pont* den Vorstand von *General Motors* besetzen, so daß befürchtet wurde, *Du Pont* könne diesem Automobilkonzern Lacke zu übertrieben hohen Preisen verkaufen und damit die Dividende der übrigen Aktionäre von *General Motors* schmälern. Dieser Fall, der sein vorläufiges Ende dadurch fand, daß der „*Supreme Court*“ im Jahre 1961 der Firma *Du Pont* auferlegte, die Aktien von *General Motors* innerhalb einer Frist von mehreren Jahren zu veräußern, zeigt zugleich, daß nicht nur kleine Firmen von der Möglichkeit bedroht sind, abhängig zu werden: *General Motors ist der größte Automobilkonzern der Welt.*

-Ursache der Abhängigkeit kann aber etwa auch eine Kunden- oder Lieferantenposition oder das Bestehen von Kreditbeziehungen sein. Was soll z. B. ein Unternehmen tun, wenn sein größter Kunde, ein Kunde, der vielleicht die Hälfte seiner Produktion bezieht, erklärt, er bestelle sein Material künftig woanders, sofern seine Wünsche nicht respektiert würden? Wird der Unternehmer, der plötzlich seine Abhängigkeit erkennt, nicht bereit sein, die Preise für diesen Großabnehmer zu senken? Wird er nicht gegebenenfalls von ihm Vorschriften über Lieferungstermine und Zahlungsfristen entgegennehmen? Und wird er unter Umständen nicht bereit sein, dem Großabnehmer seine Kalkulationen und vielleicht sogar seine Bilanzen zur Einsicht zu überlassen?

Auch *Prozesse*, resp. die bei Prozessen entstehenden Kosten, können ein Mittel sein, um einen schwächeren Unternehmer — z. B. einen Konkurrenten — gefügig zu machen. So wurde z. B. der zweitgrößte Produzent von Flaschen in den USA, die *Hazel-Atlas Company*, von *Hartford Empire-Owens* zur Aufgabe seiner Selbständigkeit gezwungen. Ebenso erreichte jüngst in der Bundesrepublik der größte Hersteller von Flaschenverschlüssen durch die bloße Äußerung seiner Absicht, seinen Widerstand durch sämtliche Instanzen bis zum Bundesgerichtshof zu verfechten⁶⁾, daß zwei kleinere Konkurrenten, die Firmen *C. H. Greiner & Söhne KG*, Nürtingen/Württemberg, und *Wicander & Co.*, Worms, auf den Abschluß eines Spezialisierungskartells verzichteten, das durch die erwarteten Kostensenkungen ihre Wettbewerbslage verbessert hätte.

Gibt es keine ausreichenden Schutzbestimmungen, tut also der Staat nicht genügend, um den Mißbrauch privater wirtschaftlicher Macht zu verhindern, so kann die beherrschende Gesellschaft ihre Gewinne resp. ihr Vermögen auch auf Kosten der von ihr abhängig gewordenen Unternehmen erhöhen. In Amerika, wo manches offener zugeht als bei uns, finden sich hierfür besonders krasse Beispiele. So berichtet der amerikanische Nationalökonom *Gardiner C. Means*⁷⁾ von Eisenbahngesellschaften, darunter der *Chicago & Alton Railroad Co.*, der *Chicago, Rock Island & Pacific* sowie der *New York, New Haven & Hartford*, bei denen jeweils die kontrollierende Gruppe zunächst nur ein relativ kleines Aktienpaket hatte, die Geschäfte aber so führen ließ, daß sie zuletzt deren ganzes Vermögen besaß. Wie das vor sich gehen kann, illustriert ein Fall, der sich vor etwa zehn Jahren zugetragen hat. Hier mußte eine Eisenbahngesellschaft ihre Zahlungen einstellen, nachdem sie jahrelang von der kontrollierenden Gruppe, die noch keine 20 vH des Aktienkapitals hatte, aber den Vorstand besetzt hielt, altes Material — alte Waggons, alte Lokomotiven usw. — zu weit überhöhten Preisen gepachtet hatte, so daß auf diese ebenso primitive wie wirksame Weise nicht nur ihre Gewinne, sondern auch ihr Vermögen auf die beherrschende Gesellschaft verschoben worden war.

Derartige Fälle zeigen das andere Gesicht der Konzentration, das nichts mit Produktivitätssteigerung zu tun hat. Der *Unternehmer*, der die Kosten dadurch senkt, daß

6) Vgl. „Spezialisierungskartell gescheitert“, in: Deutsche Zeitung, Nr. 6 vom 8. 1. 1963, S. 7.

7) *Adolf A. Berle/Gardiner C. Means*, *The Modern Corporation and Private Property*, New York 1952, S. 123.

KONZENTRATIONS-ENQUÊTE UND KONZENTRATIONSAMT

er — wie etwa der alte *Henry Ford* — zur Serienproduktion übergeht, und der kontrollierende *Finanzier*, der, ohne sich um die Produktion zu kümmern, über fremdes Eigentum disponiert und an fremdem Eigentum profitiert, sind zwei völlig verschiedene Dinge.

8. Die entscheidenden Probleme

Die Konzentration tritt somit in unterschiedlicher Gestalt und mit sehr verschiedenen Folgen auf. Ihre Wirkungen können für die Wirtschaftsgesellschaft positiv wie negativ sein. Aus dieser Überlegung folgt zugleich, daß einem Amt, das die Entwicklung der Konzentrationsphänomene verfolgen soll, primär zwei Aufgaben zufallen. Es muß der Öffentlichkeit wie dem Parlament Antwort auf folgende Fragen geben:

1. Wo fehlt es noch an jener volkswirtschaftlich erwünschten „Produktionskonzentration“, mit deren Hilfe echte *Unternehmer* ihre Kosten senken? Wie kann erreicht werden, daß durch ein Mehr an dieser Art der Konzentration die Bedarfsdeckung und damit zugleich die Konkurrenzfähigkeit unseres Landes gegenüber dem Ausland gesteigert wird?

2. Wo und wie wird die private wirtschaftliche Macht, die zugleich mit der Konzentration entstanden ist, von jenen *Finanziers* eingesetzt, die ihre Gewinne auch ohne Unternehmerleistungen erzielen? Wo wird der Leistungswettbewerb durch jene Machtkämpfe ersetzt, die nicht zu besseren Qualitäten und zu niedrigeren Kosten führen? Was ist zu tun, damit die volkswirtschaftlich erwünschte „Produktionskonzentration“ nicht gerade umgekehrt durch jene ausschließlich privatwirtschaftlich interessanten „Finanzkonzentrationen“ verhindert wird?

Die Erfüllung dieser Aufgaben ist keineswegs so einfach, wie es auf den ersten Blick scheint. Es würden z. B. in allen Branchen, in denen die moderne industrielle Serienproduktion eine Rolle spielt, die optimalen Betriebs- und Absatzgrößen festzustellen sein, die sich überdies mit dem Stande der Technik resp. mit der Größe der Märkte laufend verändern. Ebenso wandeln sich die Arten des Machtmißbrauchs, so daß auch von dieser Seite ständig neue Aufgaben gestellt werden.

9. Die Aufgaben des Amtes

Das zu errichtende Bundesamt für Konzentration würde nicht, wie etwa das Bundeskartellamt in Berlin, Entscheidungen zu fällen oder sonstwie unmittelbar in die Auseinandersetzungen einzugreifen haben. Es kann und soll weder die Funktion eines Gerichtes noch die Funktion eines Parlaments übernehmen. Dies wäre auch unvereinbar mit seiner Aufgabe, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu beobachten und die produktive Tätigkeit des Unternehmers von der weniger produktiven Tätigkeit des Finanziers zu unterscheiden. Seine Funktion kann vielmehr nur darin bestehen, aufklärend zu wirken und das Parlament mit den Unterlagen zu versorgen, deren es bedarf, wenn es in einer Gesellschaft, deren wirtschaftliche Verhältnisse überaus kompliziert geworden sind, noch seine Tätigkeit als Gesetzgeber verantworten soll. Auch wird es dem Parlament unbenommen sein, das Amt aufzufordern, ihm Empfehlungen hinsichtlich der Förderung produktiver Konzentration oder der Verhütung volkswirtschaftlich unerwünschten Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht zu unterbreiten.

Das Amt wird daher auch mit einem kleinen Mitarbeiterstab auskommen. Erfüllt es seine Funktionen, so wird es überdies — volkswirtschaftlich gesehen — weit mehr einbringen, als es kostet. Denn es leistet dann nicht nur einen Dienst, der in der Bundesrepublik bisher im Gegensatz zu den USA von keiner anderen Stelle wahrgenommen wird und der ebenso für den Bestand der Demokratie wie für die Erhaltung der wirt-

HELMUT ARNDT

schaftlichen Freiheit entscheidend ist, sondern es wird überdies durch seine Veröffentlichungen und Empfehlungen dazu beitragen, daß die volkswirtschaftliche Produktivität und die internationale Konkurrenzfähigkeit des Landes gesteigert wird: Mit seiner Hilfe läßt sich eine bessere wirtschaftliche Ordnung der Gesellschaft und ein schnelleres volkswirtschaftliches Wachstum erreichen.